

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Grundsätzliches

Die TVD Management AG ist eine Versicherungsmaklerin (nachstehend Makler genannt). Sie arbeitet nach den Grundsätzen des BIPAR, wie sein am 2. Weltkongress der Versicherungsproduzenten vom 28. Mai bis 1. Juni 1984 verabschiedet wurden.

Der Auftraggeber des Maklers ist eine Firma / Gesellschaft oder eine natürliche Person (nachstehend Kunde genannt), die Versicherungsverträge mit professionellen Versicherern im In- und Ausland unterhält.

Auf das Verhältnis zwischen Makler und Kunde kommen die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über den Vertrag (OR Art. 394 bis 403, 405 und 406) zur Anwendung. Der Makler ist somit Beauftragter, der Kunde Auftraggeber.

2. Pflichten des Maklers

2.1 Beratung

Der Makler unterbreitet dem Kunden einen Vorschlag eines Versicherungsprogramms, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kunden und des Angebotes auf dem Versicherungsmarkt.

2.2 Platzierung der Versicherungsverträge, Verkehr mit den Versicherern

Nach Absprache und im Auftrag des Kunden vermittelt der Makler den Abschluss der Versicherungsverträge im Rahmen des vom Kunden genehmigten Versicherungsprogramms und bei den vom Kunden in freier Wahl bestimmten Versicherern. Die Versicherungsverträge unterzeichnet der Kunde, welcher auch Versicherungsnehmer ist. Schuldner der Versicherungsprämie gegenüber den Versicherern ist der Kunde. Die Prämien können auf ein vom Makler bezeichnetes Kundengeldsperrkonto bei einer Bank einbezahlt werden, welche beauftragt wird, die Prämien rechtzeitig, aber spätestens innert 48 Stunden an die Versicherer zu überweisen. Schadenvereinbarungen kann allein der Kunde abschliessen, der auch allein Schadenzahlungen entgegennehmen und quittieren kann.

2.3 Policenverwaltung

Der Makler ist im Besitz sämtlicher den Auftrag betreffenden Dokumenten, wie Policen, Nachträge und Korrespondenzen und hält diese jederzeit zur Verfügung des Kunden bereit. Dieser hat die Möglichkeit, jederzeit Fotokopien dieser Dokumente

anzufordern. Der Makler überwacht mit dem Kunden zusammen laufend die markt- und risikogerechte Versicherungsdeckung. Der Makler klärt dabei den Kunden laufend über die Notwendigkeit auf, alle Versicherungen des Risikos umgehend anzuzeigen und die Police an veränderte Situationen anzupassen.

2.4 Verhalten im Schadenfall

Der Makler unterstützt den Kunden bei der Abwicklung von Schadenfällen.

3. Pflichten des Kunden

3.1 Auskunftspflicht

Zu Beginn des Vertragsverhältnisses muss der Makler in den Besitz sämtlicher Versicherungsdokumente gelangen, die mit dem Gegenstand des Auftrages im Zusammenhang stehen. Damit der Makler seine Berater- und Betreuerfunktion erfüllen kann, ist der Kunde gehalten, jenem sämtliche Daten, deren Kenntnis im Zusammenhang mit der Erledigung des Auftrages notwendig ist, zur Verfügung stellen.

3.2 Versicherungsabschlüsse, Verkehr mit den Versicherern

Nachdem die Dienstleistungen aus dem Auftrag für den Kunden kostenlos sind, verpflichtet sich der Kunde, Versicherungsabschlüsse ausschliesslich durch Vermittlung des Maklers zu tätigen, da dieser von den Versicherern eine Maklerkommission bezieht. Der Kunde ist gehalten, ohne Absprache mit dem Makler keine Verhandlungen, mit den Versicherern bezüglich Versicherungsverträgen zu führen. Bei der Abwicklung von Schadenfällen kann der Kunde den Makler beziehen.

3.3 Risikoänderungen, Meldepflicht

Der Kunde muss den Makler laufend über Veränderungen im Betrieb, welche sie Versicherung betreffen können, unterrichten, damit die Versicherungsverträge angepasst werden können und die Meldepflicht gegenüber den Versicherern erfüllt werden kann.

4. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gilt ausschliesslich der Gerichtsstand von Thun.